

Neu SATZUNG VR245
des
Vereins für Leibesübungen (VfL) „Viktoria“
Mennighüffen e.V.

Ausgabe April 2018

Inhaltsübersicht

Blatt

A.	Name, Zweck und Sitz des Vereins	1
B.	Mitgliedschaft	1
C.	Beiträge	2
D.	Ehrenmitglieder	3
E.	Wahl- und Stimmfähigkeit	3
F.	Löschung der Vereinsmitgliedschaft	3
G.	Jugendabteilung	4
H.	Organe des Vereins	4
I.	Wahlen	5
K.	Gesetzliche Vertretung des Vereins	5
L.	Abstimmung	7
M.	Kassenführung	7
N.	Ausschüsse	7
O.	Protokollführung	7
P.	Vergütung	8
Q.	Schadenersatzansprüche	9
R.	Auflösung des Vereins	9
S.	Satzungsbeschluss	10

SATZUNG

des

Vereins für Leibesübungen (VfL) „Viktoria“

Mennighüffen e.V.

A. Name, Zweck und Sitz des Vereins

§ 1

1.) Der Verein führt den Namen:

Verein für Leibesübungen (VfL) „Viktoria“ Mennighüffen e.V.

Sitz des Vereins ist 32584 Löhne

Er wurde gegründet im Mai 1931 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen unter der Nr. 245 eingetragen.

2.) Zweck des Vereins ist es, die Mitglieder in Interessengruppen zusammenzuführen, deren Bestrebungen nach Ausübung einer Sportart zu realisieren, durch Pflege der Kameradschaft, Freundschaft und den Gemeinschaftsgeist die charakterlichen Eigenschaften durch die Unterordnung unter die sportlichen Gesetze zu fördern und die Einstellung zum körperlichen Sport zu bilden. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zwecke im Sinne Steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, seine Einnahmen dienen den genannten Zweck, wobei insbesondere auch die körperliche Erziehung jugendlicher durch den Sport besondere Priorität hat.

3.) Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral und unabhängig.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das steuerliche Wirtschaftsjahr und das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 3

1.) Der Verein setzt sich zusammen aus:

a) allgemeinen Vereinsmitgliedern, aktive und passive Mitglieder

b) Vereinsmitgliedern der Jugendabteilung und

c) Ehrenmitgliedern.

- Blatt 2 der Satzung des VfL –

- 2.) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren findet die Jugendordnung des Vereins Anwendung.

Der Aufnahmeantrag mit persönlicher Unterschrift muss den Namen, Vornamen, Geburtstag, die genaue Anschrift und, im gegebenen Falle, die Bezeichnung des vorherigen Sportvereins mit der Dauer der Mitgliedschaft enthalten. Bei Minderjährigen erfolgt der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter.

- 3.) Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

- 4.) Mit der Aufnahme in den VfL „Viktoria“ Mennighüffen e.V. ist auch die Satzung des Vereins anerkannt.

§ 4

Der Verein ist Mitglied:

- a) des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen e.V. und damit auch Mitglied des Westdeutschen Fußballverbandes e.V.
- b) des DSB (Deutscher Sportbund) und im DJKB (Deutsche JKA-Karate Bund)
- c) des Westdeutschen Tischtennisverbandes e.V.

Der Verein ist an die Satzungen und Ordnungen der genannten Verbände gebunden, soweit er nicht seine Angelegenheiten nach eigener Satzung regelt.

C. Beiträge

§ 5

- 1.) Der Mitgliedsbeitrag wird von einer ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im voraus jährlich zahlbar.
- 2.) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, durch Beschluß mit einer 2/3 Mehrheit in besonderen Härtefällen den Mitgliedsbeitrag zeitlich begrenzt zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.
- 4.) Vereinsmitglieder, die mit der Zahlung von Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand sind und trotz schriftlicher Aufforderung zur Zahlung ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, können durch Beschluß des Vereinsvorstandes mit einer 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dieser Beschluß ist dem Vereinsmitglied mitzuteilen.

Der rückständige Betrag ist als Forderung des Vereins beizutreiben.

D. Ehrenmitglieder

§ 6

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern regelt die Ehrungsordnung des VfL „Viktoria“ Mennighüffen e.V.

In dieser Ehrungsordnung sind auch, wie für alle übrigen Ehrungen im Verein, die Voraussetzungen für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden geregelt.

Der Ehrenvorsitzende hat, den Verbandssatzungen entsprechend, beratende Stimme im Vereinsvorstand.

E. Wahl- und Stimmfähigkeit

§ 7

Die Mitglieder erlangen mit dem gesetzlichen Volljährigkeitsalter das passive und aktive Wahlrecht im Verein.

F. Löschung der Vereinsmitgliedschaft

§ 8

1.) Die Vereinsmitgliedschaft im Verein endet:

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluß.

2.) Der Austritt eines Vereinsmitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand und ist jederzeit möglich.

Fällig gewordene Beiträge – auch noch für den laufenden Monat – sind an den Verein noch zu entrichten. In Ausnahmefällen kann durch Beschluß des Vereinsvorstandes die Beitreibung dieser Beiträge niedergeschlagen werden.

3.) Der Ausschluß eines Vereinsmitgliedes aus dem Verein kann vom Vereinsvorstand beschlossen werden!

- a) wenn das Vereinsmitglied die Beiträge trotz Mahnung seit 6 Monaten nicht entrichtet hat (s. § 5, Ziffer 4),
- b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- c) wegen Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens im Verein und außerhalb des Vereins,

- 4.) Für einen Ausschluß-Beschluss ist die Zustimmung 3/4 der Mitglieder des Vereinsvorstandes erforderlich.

Im Übrigen wird ein Ausschlußverfahren nach der Rechts- und Verfahrensordnung des Westdeutschen Fußballverbandes gehandhabt.

G. Jugendabteilung

§ 9

Beim Verein sind Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr in der Jugendabteilung angeschlossen.

Alle Fragen der Organisation der Jugendlichen im Verein regelt die Jugendordnung des VfL „Viktoria“ Mennighüffen e.V..

Entsprechend dieser Jugendordnung wählen die Jugendlichen des Vereins den Leiter der Jugendabteilung und seinen Stellvertreter selbst.

Die Wahl bedarf anschließend jedoch der Bestätigung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Im Falle einer Ablehnung der von den Jugendlichen gewählten Vereinsmitglieder durch die ordentliche Mitgliederversammlung muß die Jugendabteilung Neuwahlen durchführen.

Zwischenzeitlich kann die kommissarische Leitung der Jugendabteilung einem Vereinsmitglied durch den Vereinsvorstand übertragen werden.

Der Leiter der Jugendabteilung und sein Stellvertreter gehören zum Vereinsvorstand.

H. Organe des Vereins

§ 10

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) der geschäftsführende Vorstand (auch Hauptvorstand),
- 2.) der Vereinsvorstand, bestehend aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und ihren Stellvertretern, sowie den Abteilungsleitern und ihren Stellvertretern,
- 3.) die einzelnen Ausschüsse,
- 4.) der Ältestenrat (auch Ehrenrat) und
- 5.) die Mitgliederversammlung.

§ 11

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand (Hauptvorstand) ist das Verwaltungsorgan des Vereins, er besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer und dem Hauptkassierer.

Es genügt die Vertretung des Vereins durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter mit jeweils einem anderen Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand (Hauptvorstand) ist die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB, er bildet zusammen mit den Stellvertretern und den Abteilungsleitern und deren Stellvertretern den Vereinsvorstand.

- 2.) Der Vereinsvorstand sowie die einzelnen Ausschüsse (§ 10) werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählt, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und seines Stellvertreters, die von dem Jugendausschuß gewählt werden.

I. Wahlen

§ 12

Die Wahl der Abteilungsleiter und Stellvertreter führen die einzelnen Abteilungen des Vereins rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) in Versammlung ihrer Abteilung durch. Diese Wahlen bedürfen dann der Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Vereins.

Ergänzungswahlen für zwischenzeitlich ausgefallene Vereinsvorstandsmitglieder innerhalb der zweijährigen Amtsperiode müssen anschließend in gleichem Ablauf vorgenommen werden.

Vorübergehend kann eine Funktion durch einstimmigen Vereinsvorstandsauftrag ausgeübt werden.

K. Gesetzliche Vertretung des Vereins

§ 13

- 1.) Der erste Vorsitzende repräsentiert den Verein, ohne daß damit die gesetzliche Vertretungsbefugnis der übrigen Vorstandsmitglieder berührt sind.

In seiner Verhinderung vertritt ihn der zweite Vorsitzende oder der Geschäftsführer mit gleichen Rechten.

- 2.) Der erste Vorsitzende beruft und leitet alle Versammlungen und setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand fest. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes (Hauptvorstand) und des Vereinsvorstandes werden von ihm nach Bedarf einberufen.

3.) Der Vorsitzende ist verantwortlich für die gesamte Geschäftsführung des Vereins.

- Blatt 6 der Satzung des VfL –

§ 14

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des wirtschaftlichen Geschäftsjahres muß die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchgeführt sein.

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist drei Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat folgende Punkte zu umfassen:

- 1.) Geschäftsbericht des Vorsitzenden und der Abteilungsleiter,
- 2.) Bericht des Hauptkassierers über die Vermögenslage,
- 3.) Bericht der Kassenprüfer oder des Finanzausschusses,
- 4.) Entlastung des Vereinsvorstandes,
- 5.) alle zwei Jahre Neuwahlen des Vereinsvorstandes, bestehend aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und ihren Stellvertretern und den Abteilungsleitern und ihren Stellvertretern, sowie der Ausschüsse, einschließlich Finanzausschuss oder Kassenprüfer,
- 6.) Satzungsänderungsvorschläge, wenn dazu Anträge vorliegen und
- 7.) Verschiedenes.

Anträge, die der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) innerhalb der Tagesordnung zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen, müssen wenigstens 8 Tage vorher beim geschäftsführenden Vorstand (Hauptvorstand) eingereicht sein.

§ 15

Der geschäftsführende Vorstand (Hauptvorstand) kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er muß sie einberufen, wenn der Finanzausschuß bzw. die Kassenprüfer oder aber $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder eine solche unter schriftlicher Begründung fordern.

Jede außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie eine ordentliche Mitgliederversammlung und kann somit auch Neu- oder Ergänzungswahlen von Vereinsvorstandsmitgliedern, wie auch Satzungsänderungen beschließen, wenn dies in der Tagesordnung bekanntgegeben ist.

L. Abstimmungen

§ 16

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Anträge, mit Ausnahme von Satzungsänderungen – für die eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist -, werden in der Mitgliederversammlung oder im Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen sind offen, wenn nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt ist.

Personalwahlen sind geheim durchzuführen, wenn mehrere Vereinsmitglieder für dieselbe Funktion im Verein kandidieren.

M. Kassenführung

§ 17

Der Hauptkassierer ist für die gesamte Kassenführung verantwortlich. Er hat die Kassenbücher übersichtlich und eindeutig zu führen. Den berechtigten Vereinsmitgliedern ist jederzeit Einsicht in die Kassenbücher und Unterlagen zu geben.

Neben dem Hauptkassierer ist der bei Neuwahlen gewählte Finanzausschuß oder sind die Kassenprüfer für die einwandfreie Führung der Vereinsfinanzen mitverantwortlich. Alle Vereinsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (Hauptvorstand) haben ebenfalls das Recht der Einsichtnahme in alle Unterlagen der Kassenführung.

N. Ausschüsse

§ 18

Die Mitgliederversammlung kann für die verschiedensten Aufgaben innerhalb des Vereins zur Unterstützung des Vereinsvorstandes entsprechende Ausschüsse einrichten.

O. Protokollführung

§ 19

Über den Ablauf jeder Mitgliedsversammlung sowie der Vorstandsbesprechung ist eine Niederschrift zu führen in die gefasste Beschlüsse wörtlich einzutragen sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben und zu den Vereinsakten zu nehmen.

P. Vergütung

§ 20

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Q. Schadensersatzansprüche § 21

Die Ausübung des Sportes erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung der Vereinsmitglieder.

Für Unfälle bei sportlicher Betätigung oder bei Veranstaltungen des Vereins kann dieser nicht haftbar gemacht werden.

Der Verein ist aber verpflichtet, die Vertragsmitglieder bei der Deutschen Sporthilfe e.V., oder ähnlichen Versicherungen gegen Unfall und den Verein gegen Haftpflicht zu versichern.

R. Auflösung des Vereins § 22

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliedsversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 4/5 aller in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportverband Löhne (32584 Löhne) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat .

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorsitzenden die Liquidatoren. Es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

S. Satzungsbeschluss

Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am.23. April 2018

Die Satzung ist von nachstehenden Vereinsmitgliedern des VfL „Viktoria“ Mennighüffen e.V. unterzeichnet.

Jens Huchzermeier

Dirk Brakemann

Thomas Wessel

Jürgen Groß

Marius Mosiolek

Norbert Steinmeier

Alfred Naujok

Christoph Mülke

Elfriede Grunewald

Heinz Büscher

Werner Budde

Jens Heidemann